

**Allgemeine Lieferbedingungen:**

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton können gemäss **SIA 162** oder gemäss **SIA 262** erfolgen. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten bei Lieferungen gemäss SIA 162 die in der Norm **SIA 162/1** und bei allen anderen Lieferungen die in der Norm **SIA 262/1** aufgeführten Prüfnormen.

**Preisliste:**

Die vorliegende Preisliste gilt für Bauunternehmungen im Hoch und Tiefbau, Flachdachbelags-, Gartenbau, Gibser und Bodenbelagsfirmen, sowie Gemeinden und Kantone. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste.

**Auftragserteilung:**

Um eine termingerechte Bedienung zu garantieren, müssen die Bestellungen wenn möglich am Vortag bei uns eingehen. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte, Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn, Lieferprogramm und Fahrzeugart. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk lediglich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206-1 festgelegten Toleranz.

**Zusatzmittel:**

Die Steuergrössen und Betonrezepturen legt ausschliesslich das Betonwerk fest. Ebenso die Zumischung von Zusatzmitteln zur Erreichung besonderer Eigenschaften des Frisch- oder Festbetons ist bezüglich Wahl von Produkten und Dosierung Angelegenheit des Betonwerkes. Sofern notwendig, sind die Zusatzmittel wie HBV und LP im Preis bereits eingerechnet. Abbindeverzögerer und Frostschutzmittel werden je nach Bedarf zusätzlich verrechnet. Werden vom Besteller bestimmte Produkte und/oder Dosierungen verlangt, wird nur die geforderte Zumischung garantiert, jegliche Haftung für den erwarteten Erfolg wird jedoch abgelehnt.

**Mängelrüge:**

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Transportbetons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt**
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist**

Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf der Baustelle. Bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf das Fuhrwerk.

Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich Qualität der gelieferten Ware Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet.

**Zahlungsbedingungen:**

Die nachstehenden Preise verstehen sich in sfr. per 1 m<sup>3</sup> Kies oder Beton verladen ab Werk Gridenbühl, 20 Tage 2% Skonto, 45 Tage netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt, auf überfälligen Fakturen wird ein Verzugszins von 8% aufgerechnet. Preisermässigungen und Rabatte werden keine gewährt.

**Preiszuschlag für Privatbezüger:**

Beton: **20% inkl. MWSt.** Kies- und Transportleistungen: **12% inkl. MWSt.**